

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

1082 Wien, Rathaus

4000-82321

MD-VfR - 860/99

Wien, 2. Juli 1999

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Mediengesetz ge-
ändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 600.851/0-V/4/99

An das
Bundeskanzleramt

Zu dem mit Schreiben vom 19. Mai 1999, GZ 600.851/0-V/4/99, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Mediengesetz wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Anbieters- und Ablieferungspflicht von Bibliotheksstücken von Druckwerken auf sonstige Medienwerke ausgedehnt werden. Weiters wird eine Anbieterspflicht für Rundfunksendungen eingeführt, sofern eine solche für die gesendeten audiovisuellen Medien nicht bereits als Medienwerk besteht.

- 2 -

Der technologischen Entwicklung wird überdies durch Bedachtnahme auf die sogenannten Offline-Produkte Rechnung getragen. Eine Ausdehnung der Anbietungs- und Ablieferungspflicht auf Online-Publikationen wird aber vorerst nicht angestrebt.

Diese Änderungen werden begrüßt. Ebenfalls begrüßt wird die Verordnungsermächtigung des § 43a Abs. 5, die Ausnahmen von der Anbietungspflicht für Medienwerke bestimmter Fachgebiete ermöglicht, wenn diese für die Erfüllung der von den empfangsberechtigten Stellen (in der Regel Bibliotheken, Archive) wahrgenommenen Aufgaben nicht benötigt werden. Es wird vorgeschlagen, diese Ausnahmemöglichkeit auf Softwareentwicklungen auszuweiten.

Bedenklich ist jedoch, daß die Ablieferungs- bzw. Anbietungspflicht gemäß § 43a Abs. 1 bis 3 bzw. § 43b Abs. 1 nur gegenüber der Österreichischen Nationalbibliothek bzw. der Bundesanstalt für audiovisuelle Medien und dem Österreichischen Filmarchiv gelten soll. Neben der Österreichischen Nationalbibliothek haben auch die Landesbibliotheken das geistige und kulturelle Schaffen einer Region zu sammeln, zu erschließen, für die Zukunft zu sichern und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Regionale Publikationen finden sich in den regional zuständigen Bibliotheken in weit größerer Vollständigkeit als in der Österreichischen Nationalbibliothek. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die nicht gedruckt erscheinen. Die von der Ablieferungs- bzw. Anbietungspflicht erfaßten Institutionen sind überdies nicht verpflichtet, bei ihrer Sammelstätigkeit auch regionale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Sie können das Angebot eines Medieninhabers annehmen oder auch ablehnen. Die Annahme oder Ablehnung kann von den Ländern in keiner Weise beeinflußt werden.

In der vorgesehenen Beschränkung der Ablieferungs- bzw. Anbietungspflicht ist daher eine Benachteiligung der Länder zu erblicken. Diese Bestimmung läßt die Bundesstaatlichkeit außer acht und steht daher in klarem Gegensatz zu den in § 43 Abs. 4 des

- 3 -

Mediengesetzes - MedienG formulierten Grundsätzen für die Gestaltung der Ablieferungspflicht. Überdies werden als Empfänger von den bisherigen Bibliotheksstücken in § 43 Abs. 1 Z 1 MedienG ausdrücklich auch die Landesbibliotheken genannt. Der Entwurf wäre daher dahingehend zu ändern, daß auch die Landesbibliotheken in den Kreis der empfangsberechtigten Institutionen bezüglich der neuen Unterlagen aufgenommen werden.

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen werden urheberrechtliche Probleme berührt, die die Ablieferungs- bzw. Anbietungspflicht nicht unmittelbar betreffen. Schon jetzt ist die Benützung von Druckwerken in Bibliotheken nur mit den gegebenen urheberrechtlichen Einschränkungen möglich. Es besteht kein Anlaß für die Annahme, daß diese Einschränkungen bei anderen Medien nicht mehr beachtet würden. Die detaillierten diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen können daher entfallen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:

MR Mag. Raffler

Dr. Moritz
Senatsrat

